



Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) – mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft getreten

Der gemeinsame Bundesausschuss beschreibt in seiner neuen [Krankenhausbegleitungs-Richtlinie](#), wann eine Begleitung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt medizinisch notwendig sein kann, welcher Personenkreis Anspruch auf eine Begleitung hat und wie dieser Anspruch zu bescheinigen ist.

Zusätzlich zu einer Behinderung des Behandlungsbedürftigen muss eines der folgenden Kriterien bei der Verordnung einer Begleitung erfüllt sein:

- Ohne Begleitung ist die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar oder
- ohne Begleitung kann das Behandlungsziel nicht oder nur unzureichend erzielt werden oder
- die begleitende Person muss in das therapeutische Konzept des Krankenhauses mit eingebunden werden oder
- die begleitende Person muss an der Erfüllung des therapeutischen Konzeptes auch nach der Entlassung weiter mitarbeiten.

Wird die medizinische Notwendigkeit nach einem der oben beschriebenen Kriterien festgestellt, kann diese auf dem Formular zur „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ mit bescheinigt werden. Alternativ kann auch ohne anstehenden Krankenhausbesuch eine formlose „Zwei-Jahresbescheinigung“ ausgestellt werden, die dann im Falle einer stationären Krankenaufnahme direkt vorgelegt werden kann. Diese Richtlinie greift nicht bei stationären Rehaaufenthalten.

Die endgültige Entscheidung über die Mitaufnahme einer Begleitperson wird vom Krankenhaus selbst getroffen.

Der begleitenden Person wird vom Krankenhaus eine Aufenthaltsbescheinigung und eine Bescheinigung für seine oder ihre Krankenkasse ausgestellt. Sollte der begleitenden Person ein Verdienstaussfall entstehen, steht dieser Krankengeld zu.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778